



Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

27.07.2021 III 65-1.19.53-50/21

Nummer:

Z-19.53-2556

Antragsteller:

**CONEL GmbH**Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München

Geltungsdauer

vom: 16. August 2021 bis: 16. August 2026

# Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 19 Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2029 vom 22. Juli 2016.





Seite 2 von 10 | 27. Juli 2021

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 10 | 27. Juli 2021

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "CONEL FLAM Endlos" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung unabhängig von deren Richtung für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus zu einer Rohrmanschette zusammengefügten Rohrmanschettensegmenten und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
  - Es werden je nach Ausführungsart der Rohrabschottung die Montagevarianten "eingesetzt" und "aufgesetzt" unterschieden.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin errichtet werden.
- Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

# 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

# 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

#### 2.1.1 Rohrmanschetten

Die Rohrmanschettensegmente, "Segment CONEL FLAM Endlos" genannt, müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2029 entsprechen. Die Befestigung der Rohrmanschetten muss mit dafür geeigneten Befestigungsmitteln (Dübel/Stahlschrauben/Gewindestangen M8) erfolgen.

#### 2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare<sup>1</sup>, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

#### 2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z.B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

Ggf. darf auch nichbrennbare<sup>1</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup> betragen muss, verwendet werden.

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

DIN 4102-17:2017-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von MineralwolleDämmstoffen; Begriffe, Anforderungen und Prüfung

Seite 4 von 10 | 27. Juli 2021

# 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforde- rung an die Feuerwider- standsfähigkeit³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand⁴	feuerbeständig	≥ 10	abhängig von der
Massivwand⁵		≥ 10	Fugenausbildung (s. Abschnitt 2.5.4)
Massivdecke⁵		≥ 15	(3. / 1530/11/11tt 2.0.4)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinande Öffnungen (B [cm] x H [c	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]	
Rohrabschottungen nach dieser aBG	Entsprechend der Abmes Leitungen, siehe Anlager	Abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 2.3.5	
Abschottungen nach	eine/beide Öffnung(en)	> 40 x 40	≥ 20
anderen Anwendbar- keitsnachweisen	beide Öffnungen	≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen	eine/beide Öffnung(en)	> 20 x 20	≥ 20
oder Einbauten	beide Öffnungen	≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.



Seite 5 von 10 | 27. Juli 2021

Die Abschottung darf an Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall durch die Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 abgeschaltet wird.

- 2.3.1.3 Der Nachweis, dass der in den Rohrmanschetten nach Abschnitt 2 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
  - Die Ausführung der Abschottung unter Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

## 2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen - abhängig vom Rohrmaterial und den Rohrabmessungen -

- a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen oder
- b) für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck)<sup>7</sup>

bestimmt sein.

## 2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen<sup>8</sup>

2.3.3.1 Kunststoffrohre (ggf. mit Aluminiumeinlage) ohne Isolierungen

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 12 entsprechen.

- 2.3.3.2 Kunststoffrohre (ggf. mit Aluminiumeinlage) mit Isolierungen
- 2.3.3.2.1 Die Rohre nach Abschnitt 2.3.3.1 dürfen unter Beachtung des Rohrmaterials, der Einbausituation und den Rohrabmessungen ggf. mit einem bis zu 3 mm bzw. bis zu 5 mm dicken Streifen aus PE-Schaumstoff gemäß Abschnitt 2.1.2 umwickelt sein (s. Anlagen 1 bis 17)
- 2.3.3.2.2 Kunststoffrohre (ggf. mit Aluminiumeinlage) mit Isolierungen aus FEF

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 18 entsprechen. Die Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) müssen der DIN EN 143049 und Tabelle 3 entsprechen. Die Rohre müssen vollständig isoliert durch die an das durchdrungene Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt sein. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein.

Die technischen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., sind bei der Ausführung der Rohrleitungsanlagen zu beachten.

Rohraußendurchmesser (d<sub>A</sub>) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

<sup>9</sup> DIN EN 14304

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werksmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) – Spezifikation



Seite 6 von 10 | 27. Juli 2021

#### Tabelle 3

Hersteller	Produktname <sup>10</sup>	Leistungserklärung Nr./Datum	
Armacell GmbH,	AF/ArmaFlex	0543-CPR-2013-001 vom 01.01.2015	
48153 Münster	SH/ArmaFlex	0543-CPR-2013-013 vom 01.01.2015	
Kaimann GmbH,	FEF Kaiflex HTplus	HTplus 11082016001 vom 11.08.2016	
33161 Hövelhof	FEF Kaiflex KKplus	KKplus 11082016001 vom 11.08.2016	
Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74653 Künzelsau	flexen Heizungskautschuk Plus	LE_5258006015_00_M_flexen_ Heizungskautschuk_Plus vom 30.06.2013	
	flexen Kältekautschuk Plus	LE_5258501006_00_M_flexen_ Kältekautschuk_Plus vom 12.11.2014	
CONEL GmbH, 80939 München	Conel Flex EL, 3-25mm thk sheets	0030913-C vom 31.10.2013	
	Conel Flex EL, 6-25mm thk pipes, 26-75mm thk pipes	0040913-C vom 31.10.2013	
L'Isolante K-Flex Spa, 20877	K-Flex ST, 6-25mm thk pipes	0101010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
Roncello (MB), Italien	K-Flex ST, 26-50mm thk pipes	0105010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex ST, 6-25mm thk sheets	0103010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex ST, 26-50mm thk sheets	0104010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex H, 6-25mm thk pipes	0401010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex H, 26-75mm thk pipes	0402010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex H, 6-25mm thk sheets	0403010211-CPR-13 vom 03.07.2014	
	K-Flex H, 26-50mm thk sheets	0404010211-CPR-13 vom 03.07.2014	

2.3.3.2.3 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Aluminium-Verbundrohre gemäß Abschnitt 2.3.3.2 hindurchgeführt werden, die mit einer 9 mm bis 20 mm (Wandeinbau) bzw. 9 mm bis 25 mm (Deckeneinbau) dicken Isolierung aus PE-Weichschaum "FLEX ISO PE Isolierschlauch" der Firma CONEL GMBH versehen sind (s. Anlage 19). Der Isolierschlauch muss der Leistungserklärung Nr. 0280913-C vom 04.01.2017 gemäß DIN EN 14313<sup>11</sup> entsprechen. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein. Die Rohrabmessungen müssen unter Beachtung der Bauteilart, der Bauteildicke und der Einbausituation den Angaben auf der Anlage 12 entsprechen.

Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß o.a. Datum der Leistungserklärung).

DIN EN 14313:2016-03:

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14313:2015



Seite 7 von 10 | 27. Juli 2021

### 2.3.4 Verlegungsarten

- 2.3.4.1 Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 2.3.4.2 Abweichend davon dürfen die Rohre ggf. auch bis zu 45° schräg angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist (s. Anlagen 1 bis 12 und 16). Die zulässigen Rohrmaterialien sowie -abmessungen sind zu beachten.
- 2.3.4.3 Die Rohre dürfen ggf. im Bereich der Durchführung mit zwei 45°-Bögen ausgeführt sein (s. Anlagen 1 bis 12 und 15). Die zulässigen Rohrmaterialien sowie -abmessungen sind zu beachten.

#### 2.3.5 Abstände

Der Abstand "A" zwischen Rohren für Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss den Angaben der Anlagen 5 bis 12 entsprechen.

Bei aufgesetzten Manschetten gilt der angegebene Abstand zwischen den Rohren. Da aneinandergrenzende Rohre aufgrund der an jedem Rohr anzuordnenden Manschette nicht möglich sind, ergibt sich der Mindestabstand auch aus den Dicken der anzuordnenden Manschetten. Bei eingesetzten Manschetten gilt der angegebene Abstand zwischen den anzuordnenden Manschetten.

Sofern Rohre bzw. isolierte Rohre aneinander grenzen dürfen, ist zu beachten, dass zwischen den Rohren bzw. isolierten Rohren keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5 verfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Rohre/Isolierungen).

# 2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

## 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

## 2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils auch im Brandfall nicht beeinträchtigt wird.

### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung, mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten (inkl. Herstellung der Rohrmanschetten aus den Rohrmanschettensegmenten) und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu



Seite 8 von 10 | 27. Juli 2021

Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke und ggf. Aluminiumschichtdicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,

- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen.
- Hinweise auf die besonderen Bestimmungen bei Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Verwendung von Sicherheitseinrichtungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu den Isolierdicken, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

# 2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

## 2.5.2 Auswahl der Rohrmanschettensegmente

Die Rohrmanschette ist – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des durch die Bauteilöffnung hindurch geführten Rohres und der Einbausituation – aus der in der Tabelle auf Anlage 14 angegebenen Anzahl an Rohrmanschettensegmenten zusammenzusetzen. Dies gilt bei Wänden beidseitig der Wand. Abweichend davon gilt die in der Tabelle angegebene Anzahl an Rohrmanschettensegmenten bei einer 2 x 45°-Durchführung nur auf der Wandseite, auf der sich die 2 x 45°-Abwinkelung befindet (s. Anlage 15 oberes Bild). Auf der anderen Seite (glattes Rohr) ist die für die gerade Durchführung angegebene Anzahl der Rohrmanschettensegmente zu verwenden. Bei Rohraußendurchmessern bis 110 mm darf auf der Seite des glatten Rohres wahlweise auch die für schräge Durchführungen angegebene Anzahl an Manschettensegmenten angeordnet werden.

### 2.5.3 Anordnung der Rohrmanschetten

- 2.5.3.1 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.5.4.1 bzw. 2.5.4.2 angeordnet werden (s. Anlagen 14 bis 18).
- 2.5.3.2 Bei Verwendung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren nach Abschnitt 2.3.4.2 oder an Rohren mit zwei 45°-Bögen gemäß Abschnitt 2.3.4.3 sind die Rohrmanschetten gemäß der Anlagen 15 und 16 anzuordnen.

# 2.5.4 Montage der Rohrmanschetten und Fugenausbildung

2.5.4.1 Die gemäß Abschnitt 2.5.2 ausgewählten Rohrmanschettensegmente sind durch Einstecken und Umbiegen der Laschen zu einer Manschette zusammenzufügen und im Bereich der Durchführung um das Rohr zu legen. Die Segmente, die werkseitig gerade gefertigt sind, sind entsprechend des Rohrdurchmessers zu biegen und die Verschlusslaschen eines Segmentes sind durch die Verschlussöffnungen des anliegenden Segmentes zu führen und umzubiegen (s. Anlage 13).

Bei sog. Doppelmanschetten (s. Anlage 13) sind die zwei übereinander angeordneten Rohrmanschettensegmente mit Hilfe der Befestigungslasche des oberen Segmentes miteinander zu verbinden. Die Befestigungslasche muss hierzu um 90° abgewinkelt werden, sodass sie in einer Ebene mit der Manschettenaußenwand liegt. Die runde Öffnung der Befestigungslasche ist in die dafür vorgesehene Ausstanzung der unteren Manschette einzuhaken (s. Anlage 13).

Z66113.21



Seite 9 von 10 | 27. Juli 2021

- 2.5.4.2 Bei Befestigung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren gemäß Abschnitt 2.3.4.2 bzw. an 45°-Bögen gemäß Abschnitt 2.3.4.3 ist die Manschette oval so aufzubiegen, dass sie nach dem Einbau auf einer Seite dicht am Rohr anliegt und auf der gegenüberliegenden Seite ein maximal 15 mm breiter Spalt zwischen Rohr und Manschette verbleibt (s. Anlagen 15 und 16).
- 2.5.4.3 Die Rohrmanschetten sind entsprechend den Angaben auf den Anlagen 14 bis 16 und 18 auf die Wände und Decken aufzusetzen.

Die Manschetten sind über ihre Befestigungslaschen mit Hilfe von Schrauben und Dübeln am Bauteil zu befestigen (sog. "aufgesetzte" Manschetten; s. Abschnitt 2.5.5). Bei Einbau in Decken dürfen die Laschen der Manschetten wahlweise eingemörtelt werden (s. Abschnitt 2.5.6 und Anlage 17; sog. "teileingemörtelte" Manschetten). Die Laschen müssen vollständig eingemörtelt werden, sodass zwischen Decke und Manschettenkörper keine Fuge verbleibt.

In Ausnahmefällen dürfen die Rohrmanschetten bei Einbau in Decken auch vollständig eingemörtelt werden (s. Abschnitt 2.5.7 und Anlage 17).

Bei Einbau in Wände sind die Rohrmanschetten stets aufzusetzen.

## 2.5.5 Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten und Fugenverschluss

- 2.5.5.1 Die Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten an Massivwänden bzw. Decken muss über die Befestigungslaschen mit Hilfe von dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben M8 erfolgen. Die Anzahl der Befestigungsmittel muss der Anzahl der Befestigungslaschen (abhängig von der Manschettengröße entsprechend der Angaben auf der Anlage 13) entsprechen.
  - Bei der Befestigung der Manschetten mit Dübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.
- 2.5.5.2 Die Befestigung der Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2.1 muss mittels durchgehender Gewindestangen M8 erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei auf Massivbauteile aufgesetzten Rohrmanschetten verwendet werden (s. Anlagen 14 bis 16).
- 2.5.5.3 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem ggf. isolierten, hindurch geführten Rohr ist vor der Montage der Rohrmanschetten mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 14 bis 16 und 18).
- 2.5.5.4 Wahlweise darf bei Anordnung an nicht isolierten, geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren gemäß Abschnitt 2.3.3.1 (d. h. nicht bei Sonderdurchführungen gemäß Abschnitt 2.3.4.2 bzw. 2.3.4.3) eine maximal 15 mm breite Fuge zwischen der Bauteillaibung und dem hindurch geführten Rohr mit nichtbrennbarer<sup>1</sup> Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3 fest ausgestopft werden.

## 2.5.6 Befestigung der teileingemörtelten Rohrmanschetten und Fugenverschluss

- 2.5.6.1 Bei Einbau in Decken dürfen die Laschen der Rohrmanschetten wahlweise eingemörtelt werden (sog. "teileingemörtelte" Manschetten). Hierzu sind die Befestigungslaschen am Gehäuse um 90° abzuwinkeln, sodass sie in einer Ebene mit der Manschettenaußenwand liegen. Am Ende der Laschen ist zusätzlich ein 1,5 cm langer Abschnitt um 90° nach außen abzuwinkeln (s. Anlage 17). Die Befestigungslaschen der Manschette sind vollständig in die Decke einzuschieben, sodass der Manschettenkörper bündig zur Deckenunterseite liegt (s. Anlage 17).
- 2.5.6.2 Die Restöffnungen zwischen der Decke und dem ggf. isolierten, hindurch geführten Rohr sowie zwischen der Decke und den Befestigungslaschen der Rohrmanschette sind mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 17).

# 2.5.7 Befestigung der vollständig eingemörtelten Rohrmanschetten und Fugenverschluss

2.5.7.1 Bei Einbau in Decken dürfen die Rohrmanschetten ggf. vollständig (Befestigungslaschen und Manschettenkörper) eingemörtelt werden (s. Anlagen 6 und 8 bis 12). Hierzu sind die Befestigungslaschen am Gehäuse um 90° abzuwinkeln, sodass sie in einer Ebene mit der

Z66113.21



Seite 10 von 10 | 27. Juli 2021

Manschettenaußenwand liegen. Die Manschette ist vollständig in die Decke einzuschieben, sodass die Unterseite der Manschette bündig zur Deckenunterseite liegt (s. Anlage 17).

2.5.7.2 Die Restöffnungen zwischen der Decke und dem ggf. isolierten, hindurch geführten Rohr sowie zwischen der Decke und der Rohrmanschette sind mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 17).

### 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2556

Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 19). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 3 Bestimmungen für die Nutzung

- 3.1 Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.
- 3.2 Bei jeder Ausführung der Abschottung an Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung nur angewendet werden darf, wenn die Leitungen mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 ausgeführt wurden.

Christina Pritzkow

i. V. Abteilungsleiterin

Beglaubigt Herschelmann



### Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (I):

1. Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

## Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 4

- Rohrgruppe A-1: Einbau in 100 mm dicke Wände; senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre: Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Anlage 5)
- Rohrgruppe A-2: Einbau in 100 mm dicke Wände; schräge Rohre:

  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Anlage 5)
- Rohrgruppe A-3: Einbau in 150 mm dicke Decken; senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre: Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 6)
- Rohrgruppe A-4: Einbau in 150 mm dicke Decken; schräge Rohre:

  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Anlage 6)
- Rohrgruppe A-5: Rohre nach DIN EN 1451-1 bzw. DIN V 19560-10: Rohre abhängig von der Einbausituation mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,9 mm (s. Anlage 9)

# Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 4

- Rohrgruppe B-1: Einbau in 100 mm dicke Wände; senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre: Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 140 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 6,4 mm (s. Anlage 7)
- Rohrgruppe B-2: Einbau in 100 mm dicke Wände; schräge Rohre:

  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 6,3 mm (s. Anlage 7)
- Rohrgruppe B-3: Einbau in 150 mm dicke Decken; senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre: Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 10,0 mm (s. Anlage 8)
- Rohrgruppe B-4: Einbau in 150 mm dicke Decken; schräge Rohre:

  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 10,0 mm (s. Anlage 8)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Übersicht der zulässigen Rohre (I) Rohrgruppen A und B	Anlage 1

Z67530.21 1.19.53-50/21 1.19.53-50/21



# Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (II):

Rohrgruppe B-5: Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265:

Rohre - abhängig von der Einbausituation - mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 7,0 mm (s. Anlage 9)

Rohrgruppe B-6: Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218 bzw. Z-42.1-228:

Rohre - abhängig von der Einbausituation - mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 4,0 mm bis 5,3 mm (s. Anlage 9)

### Rohre der Rohrgruppen A und B mit Isolierung aus flexiblen Elastomerschaum:

Senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre der Rohrgruppen A-1, A-3, A-5, B-1, B-3, B-5 und B-6 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm dürfen mit einer 9 mm bis 43 mm dicken Isolierung aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) gemäß DIN EN 14304¹ und Tabelle 3 (Abschnitt 2.3.3 der allgemeinen Bauartgenehmigung) ummantelt sein, wenn der Abstand A zwischen den benachbarten isolierten Rohren mindestens 100 mm beträgt und die Manschetten aufgesetzt werden (s. Anlage 19).

### Rohrgruppe C ("Rehau Raupiano plus")

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223 gemäß Ziffer 23 der Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,9 mm (s. Anlage 10).

### Rohrgruppe D ("Wavin Sitech")

Abwasserrohre mit dreischichtigem Wandaufbau aus PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-403 gemäß Ziffer 24 der Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 10).

## Rohrgruppe E ("Geberit Silent PP")

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP-C gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-432 gemäß Ziffer 25 der Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 5,2 mm (s. Anlage 11).

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)

Übersicht der zulässigen Rohre (II)

Rohrgruppen B bis E



### Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (III):

2. Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsleitungen:

### Rohrgruppe F

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PP und einer 150 µm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird, ggf. mit einer Synthese-Kautschuk-Isolierung gemäß Tabelle 2-1:

Rohre - abhängig von der Einbausituation - mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 5,5 mm bis 16,7 mm (s. Anlage 12).

# Rohrgruppe G

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 0,6 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, ggf. mit einer Synthese-Kautschuk-Isolierung gemäß Tabelle 2-1:

Rohre - abhängig von der Einbausituation - mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 63 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 12).

### Rohrgruppe H

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,7 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, ggf. mit einer Synthese-Kautschuk-Isolierung gemäß Tabelle 2-1:

Rohre - abhängig von der Einbausituation - mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 75 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 5,0 mm (s. Anlage 12).

3. Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck)):

#### Rohrgruppe I

Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X) gemäß Ziffer 16 der Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 5,8 mm bzw. 10,0 mm (s. Anlagen 7 und 8).

#### Rohrgruppe J

Kunststoffverbundrohre gemäß Rohrgruppe F mit einem Rohraußendurchmesser ≤ 63 mm.

#### Rohrgruppe K

Kunststoffverbundrohre gemäß Rohrgruppe G mit einem Rohraußendurchmesser ≤ 63 mm.

### Rohrgruppe L

Kunststoffverbundrohre gemäß Rohrgruppe H mit einem Rohraußendurchmesser ≤ 63 mm.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)

Übersicht der zulässigen Rohre (III)

Rohrgruppen F bis L



# Rohrwerkstoffe:

		<u>rtem worketener</u>
1	DIN 8062	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
2	DIN 6660	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
3	DIN 19531	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
4	DIN 19532	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
5	DIN 8079	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
6	DIN 19538	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
8	DIN 8074	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
9	DIN 19533	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
10	DIN 19535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
11	DIN 19537-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
12	DIN 8072	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
13	DIN 8077	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
14	DIN 16891	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
15	DIN V 19561	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
16	DIN 16893	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
17	DIN 16969	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße
18	Z-42.1-217	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
19	Z-42.1-218	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
20	Z-42.1-220	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
21	Z-42.1-228	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklase B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-265	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
23	Z-42.1-223	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 innerhalb und außerhalb von Gebäuden
24	Z-42.1-403	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN SiTECH" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden.
25	Z-42.1-432	Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

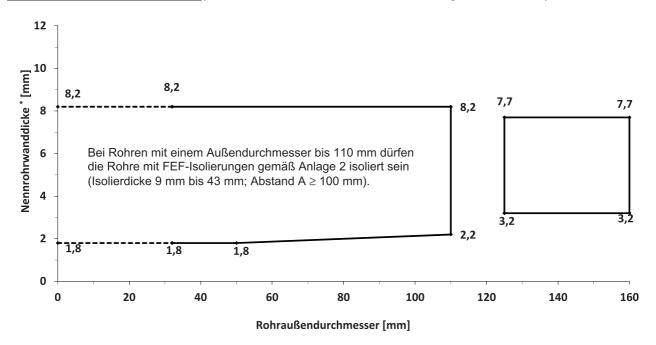
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Übersicht der zulässigen Installationen - Rohrwerkstoffe	1 Anlage 4

Z67530.21 1.19.53-50/21

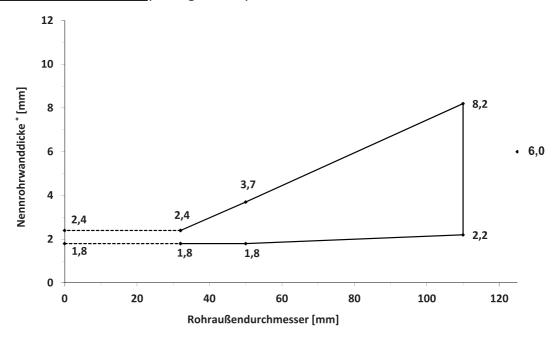


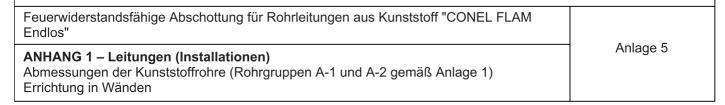
Errichtung in mindestens 10 cm dicken Wänden Wahlweise ohne oder mit einem bis zu 3 mm dicken PE-Streifen Nullabstand der Manschetten erlaubt (A ≥0mm)

# Rohre gemäß Rohrgruppe A-1 (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre)



# Rohre gemäß Rohrgruppe A-2 (schräge Rohre):



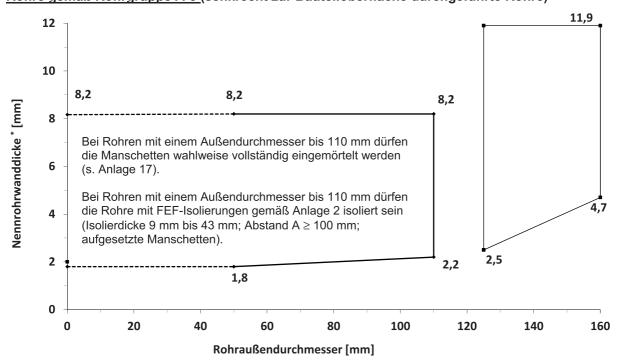


Z67530.21 1.19.53-50/21 1.19.53-50/21

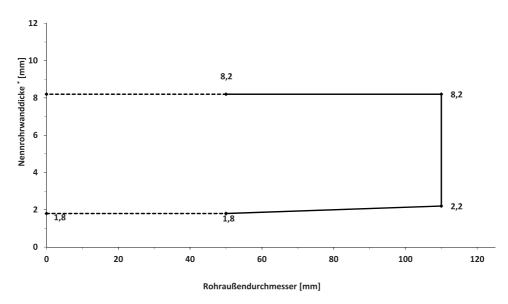


Errichtung in mindestens 15 cm dicken Decken
Wahlweise ohne oder mit einem bis zu 5 mm dicken PE-Streifen
Lichter Abstand benachbarter Rohrabschottungen mindestens 100 mm (A ≥100 mm)

# Rohre gemäß Rohrgruppe A-3 (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre)



# Rohre gemäß Rohrgruppe A-4 (schräge Rohre):



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

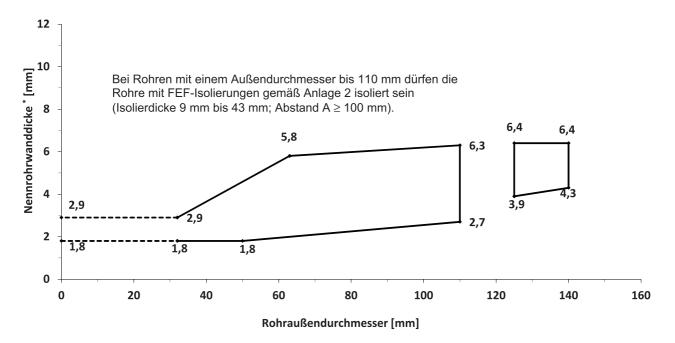
## **ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)**

Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen A-3 und A-4 gemäß Anlage 1) Errichtung in Decken

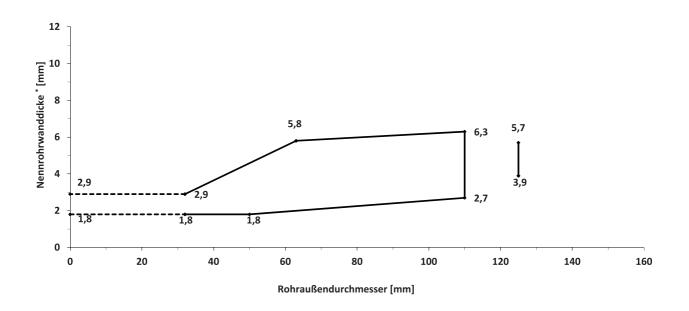


Errichtung in mindestens 10 cm dicken Wänden Wahlweise ohne oder mit einem bis zu 3 mm dicken PE-Streifen Nullabstand der Manschetten erlaubt (A ≥0mm)

# Rohre gemäß Rohrgruppe B-1 (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre)



# Rohre gemäß Rohrgruppe B-2 (schräge Rohre):



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

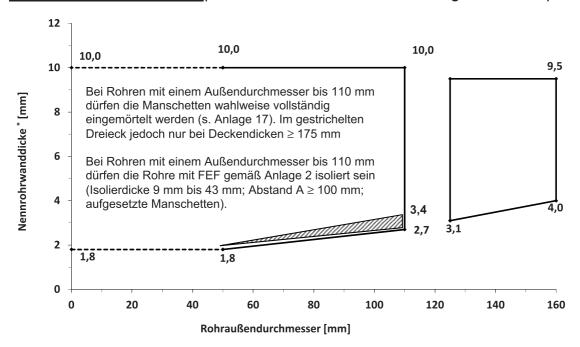
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)
Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen B-1 und B-2 gemäß Anlage 1)
Errichtung in Wänden

Z67530.21 1.19.53-50/21 1.19.53-50/21

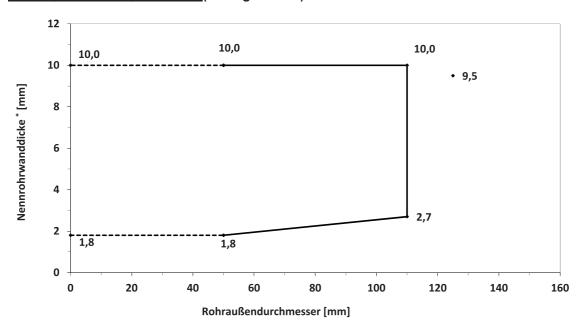


Errichtung in mindestens 15 cm dicken Decken Wahlweise ohne oder mit einem bis zu 5 mm dicken PE-Streifen Lichter Abstand benachbarter Rohrabschottungen mindestens 100 mm (A ≥100 mm)

## Rohre gemäß Rohrgruppe B-3 (senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre)



## Rohre gemäß Rohrgruppe B-4 (schräge Rohre):



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM

**ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)** 

Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen B-3 und B-4 gemäß Anlage 1) Errichtung in Decken



# Rohre gemäß Rohrgruppe A-5 (Rohre nach DIN EN 1451-1 bzw. DIN V 19560-10)

	s	Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken			
ф		Gerade A ≥0mm	Schräg A ≥0mm	2x45° A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm
[m	m]	PE- Streifen*1	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1
32	1,8	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
40	1,8	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
50	1,8	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
75	1,9	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
90	2,2	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
110	2,7	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
125	3,1	0 bis 5mm		0 bis 5mm*4	0 bis 5mm		0 bis 5mm	
160	3,9	0 bis 5mm			0 bis 5mm			

# Rohre gemäß Rohrgruppe B-5 (Z-42.1-265)

	s	Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände		Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken				
ф		Gerade A ≥0mm	Schräg A ≥0mm	2x45° *² A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° *² A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm
[m	ım]	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE-Streifen*1
56	3,2	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
75	3,6	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
90	5,5	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
110	6,0	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
135	6,0	0 bis 5mm			0 bis 5mm		0 bis 5mm	0 bis 5mm
160	7,0				0 bis 5mm			

# Rohre gemäß Rohrgruppe B-6 (Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218 bzw. Z-42.1-228):

	φ s	Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken			
ф		Gerade A ≥0mm	Schräg A ≥0mm	2x45° A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm
[m	m]	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE-Streifen*1
56	4,0	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
78	4,5	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
90	4,5	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
110	5,3	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
135	5,3	0 bis 5mm			0 bis 5mm		0 bis 5mm	
160	5,3				0 bis 5mm			

A: minimal notwendiger lichter Abstand gemäß Abschnitt 2.3.5

<sup>\*4</sup> nur in Massivwänden

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	A
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen) Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen A-5, B-5 und B-6)	Anlage 9

Z67530.21 1.19.53-50/21 1.19.53-50/21

<sup>\*1</sup> PE-Schaumstoffstreifen gemäß Abschnitt 2.3.3.2

<sup>\*2</sup> bei Verwendung von Elektroschweißmuffen, im Deckeneinbau alternativ auch CV-Verbinder

<sup>\*3</sup> bei A ≥ 100 mm wahlweise mit FEF-Isolierung gemäß Tabelle 3 (Abschnitt 2.3.3.2.2) (Isolierdicke 9 mm bis 43 mm)



# Rohre gemäß Rohrgruppe C ("Rehau Raupiano Plus" gemäß Z-42.1-223)

	s	Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken				
ф		Gerade A ≥0mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	
ſm	m]	PE-	PE-	PE-	PE-	PE-	PE-	PE-Streifen*1	
L		Streifen*1	Streifen*1	Streifen*1	Streifen*1	Streifen*1	Streifen*1		
40	1,8	0 bis 3mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
50	1,8	0 bis 3mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
75	1,9	0 bis 3mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
90	2,2	0 bis 3mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
110	2,7	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
125	3,1	0 bis 3mm		0 bis 5mm* <sup>4</sup>	0 bis 5mm		0 bis 5mm		
160	3,9	0 bis 3mm			0 bis 5mm				

# Rohre gemäß Rohrgruppe D ("Wavin SiTech" gemäß Z-42.1-403)

		Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken			
ф	S	Gerade A ≥0mm	Schräg A ≥100m m	2x45° A ≥100m m	Gerade A ≥100mm	Schräg*² A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm
[m	m]	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1
50	1,8	0 bis 3mm*3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
75	2,3 bzw. 2,6	0 bis 3mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
90	2,8 bzw. 3,1	0 bis 3mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
110	3,4	0 bis 3mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm
125	3,9	0 bis 3mm* <sup>3</sup>	5mm		0 bis 5mm		0 bis 5mm	0 bis 5mm
160	4,9	0 bis 3mm			0 bis 5mm		_	

A: minimal notwendiger lichter Abstand gemäß Abschnitt 2.3.5 \*1 PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.3.3.2.1

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	Anlogo 10
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen) Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen C und D)	Anlage 10

Z67530.21 1.19.53-50/21

<sup>\*2</sup> Winkel zwischen Deckenoberfläche und Rohrachse 60° oder größer

<sup>\*3</sup> Sofern A ≥ 100 mm sind PE-Streifen bis 5 mm Dicke verwendbar

<sup>\*4</sup> nur in Massivwänden



# Rohre gemäß Rohrgruppe E ("Geberit Silent PP" gemäß Z-42.1-432)

		Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken				
ф	S	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Schräg A ≥100mm	2x45° A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	
[m	m]	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen*1	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE- Streifen* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1	
40	1,8	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
50	1,8	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
75	2,3	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
90	2,8	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
110	3,4	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	0 bis 5mm	
125	4,2	0 bis 5mm		0 bis 5mm* <sup>3</sup>	0 bis 5mm		0 bis 5mm	0 bis 5mm*2	
160	5,2	0 bis 5mm			0 bis 5mm				

A: minimal notwendiger lichter Abstand gemäß Abschnitt 2.3.5

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	A 1 44
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen) Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppe E)	Anlage 11

Z67530.21 1.19.53-50/21

<sup>\*1</sup> PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.3.3.2.1

<sup>\*2</sup> in Decken mit einer Dicke von mindestens 17,5 cm

<sup>\*3</sup> nur in Massivwänden



# Rohre gemäß Rohrgruppe F (Kunststoffverbundrohre mit 0,15 mm dicker Aluminiumeinlage)

		Einbau in mindestens 10 cm dicke Wände			Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken				
ф	S	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm		
[mm]		PE-Streifen*1	FEF- Isolierung* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1	FEF-Isolierung*1	PE-Streifen*1	FEF-Isolierung*1		
32	5,5	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
40	6,6	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
50	7,9	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
63	9,7	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
75	11,4-11,5	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
90	13,5-13,9	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		
110	16,7-17,2	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 19mm		

## Rohrgruppe G (Kunststoffverbundrohre mit 0,35 mm bis 0,8 mm dicker Aluminiumeinlage)

			Einbau in mindestens 100 mm/150 mm dicke Wände		Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken			
ф	φ s d <sub>A</sub>		Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm
	[mm]		PE-Streifen*1	FEF-Isolierung*1	PE-Streifen*1	FEF- Isolierung* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1	FEF- Isolierung* <sup>1</sup>
32	3,0	0,35	0 bis 5mm	9 bis 43mm* <sup>6</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm* <sup>6</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm
40	4,0 3,5	0,35 0,5	0 bis 5mm*2	9 bis 43mm* <sup>4</sup> * <sup>6</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm* <sup>6</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm
50	4,0-4,5	0,5-0,6	0 bis 5mm* <sup>2</sup>	9 bis 43mm* <sup>4</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm
63	6,0 3,5-4,5	0,6 0,8	0 bis 5mm*2	9 bis 43mm* <sup>4</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm	9 bis 43mm

### Rohrgruppe H (Kunststoffverbundrohre mit 0,6 mm bis 1,7 mm dicker Aluminiumeinlage)

			Einbau in mindestens 100 mm/150 mm dicke Wände		Einbau in mindestens 150 mm dicke Decken				
ф	ф s		Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	Gerade (eingemörtelt) A ≥100mm	
	[mm]		PE-Streifen*1	FEF-Isolierung*1	PE-Streifen*1	FEF- Isolierung* <sup>1</sup>	PE-Streifen*1	FEF-Isolierung*1	
32	3,0-3,2 3,0-4,7	0,6-0,85 0,4-0,5	0 bis 5mm* <sup>2</sup>	9 bis 43mm*5	0 bis 5mm	9 bis 43mm* <sup>6</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm	
40	3,5 4,0-6,0	0,8-1,0 0,5-0,6	0 bis 5mm*2	9 bis 43mm* <sup>4</sup> * <sup>5</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm* <sup>6</sup>	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	9 bis 43mm	
50	4,0 4,5	0,8-1,2 0,7	0 bis 5mm* <sup>2</sup>	9 bis 43mm* <sup>4</sup>	0 bis 5mm	9 bis 43mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup>	9 bis 43mm	
63 75	4,5-6,0 5,0	0,8-1,5 1.7	0 bis 5mm* <sup>2</sup>	9 bis 43mm* <sup>4</sup>	0 bis 5mm 0 bis 5mm*3	9 bis 43mm	0 bis 5mm* <sup>3</sup> 0 bis 5mm* <sup>3</sup>	9 bis 43mm	

A: minimal notwendiger lichter Abstand gemäß Abschnitt 2.3.5

- \*1 PE-Schaumstoff-Streifen gemäß Abschnitt 2.3.3.2.1 bzw. FEF-Isolierung gemäß Abschnitt 2.3.3.2.2
- \*2 nur in Massivwänden mit einer Mindestdicke von 150 mm
- \*3 nur in Decken mit einer Mindestdicke von 200 mm
- \*4 Rohre mit FEF-Isolierungen: nur in Wänden mit einer Mindestdicke von 125 mm
- \*5 in Wänden mit mindestens 125 mm Dicke: wahlweise auch mit PE-Weichschaumisolierung der Dicke 9-20 mm gemäß Abschnitt 2.3.3.2.3
- \*6 wahlweise auch mit PE-Weichschaumisolierung der Dicke 9-20 mm bzw. 9-25 mm gemäß Abschnitt 2.3.3.2.3

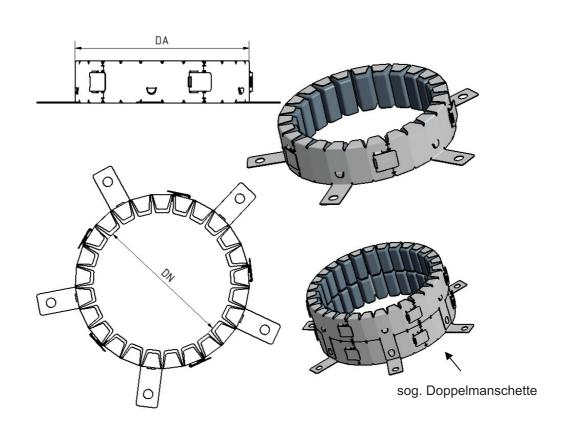
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)
Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen F, G und H)

Anlage 12

Z67530.21 1.19.53-50/21 1.19.53-50/21





Abmessungen							
Rohrbereiche (mm)	gängige Rohr AD (mm)	DN Manschette (mm)	DA Manschette (mm)	Anzahl Module gerade Durchführung	Anzahl Module 2x45° Durchführung	Anzahl Module schräge Durchführung	
	32		90	3	4	4	
32 bis 50	40	59	90	3	4	4	
	50		90	3	4	4	
	52		120	4	4	5	
> 50 bis 78	56	88	120	4	4	5	
	58		120	4	4	5	
7 00 013 70	63		120	4	4	5	
	75		120	4	5	5	
	78		120	4	5	5	
> 78 bis 113	90	118	150	5	5	2x5	
70003110	110	110	150	5	6	2x7	
	125		180	2x6	2x7	2x8	
> 113 bis 140	135	147	180	2x6			
	140		180	2x6			
> 140 bis 165	160	177	210	2x7			

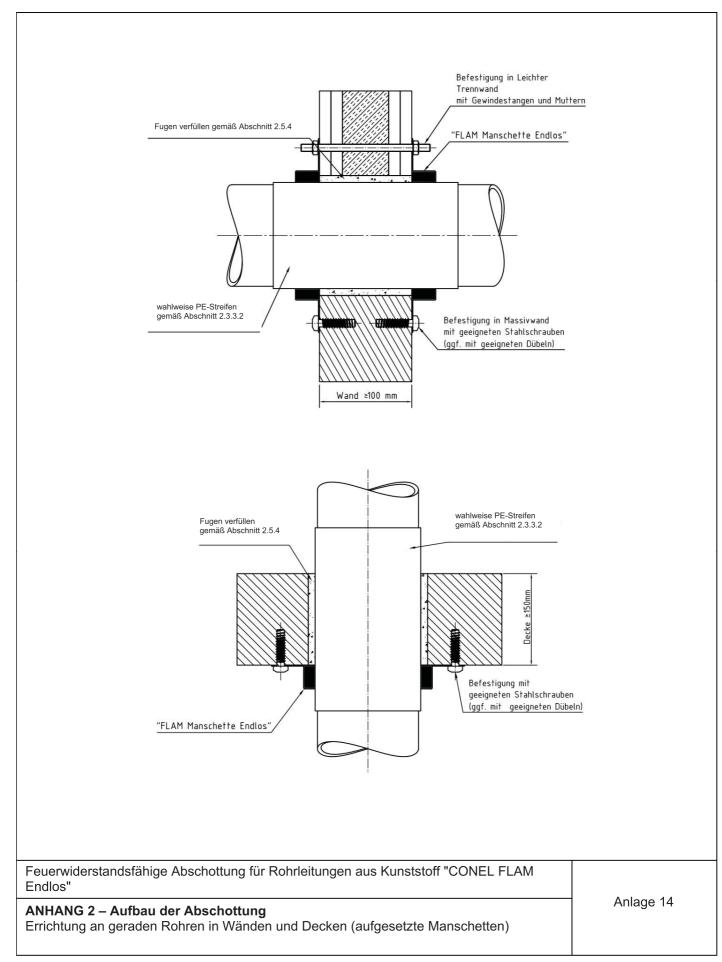
Bei Durchführungen in Verbindung mit CV-Verbinder und Schweißmuffen ist 1 Segment mehr zu verwenden. **Bei Anordnung von 2x45° Durchführungen ist Abschnitt 4.2 zu beachten** 

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung

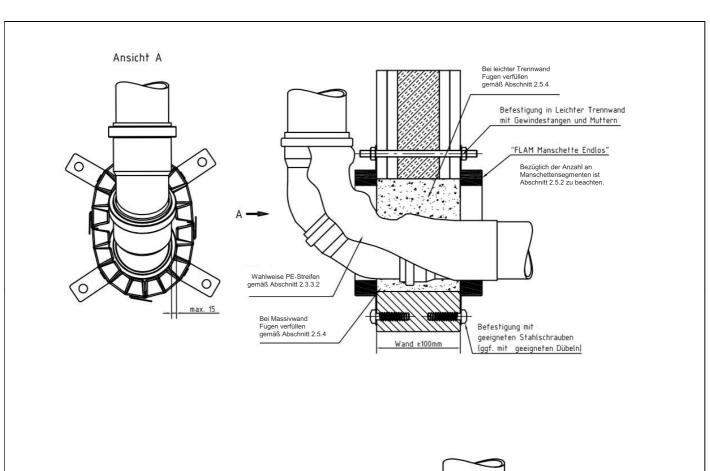
Abmessungen und Rohrbereiche der Rohrmanschette "FLAM Manschette Endlos"

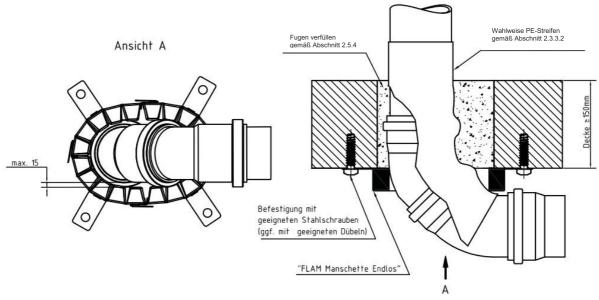




Z67530.21 1.19.53-50/21





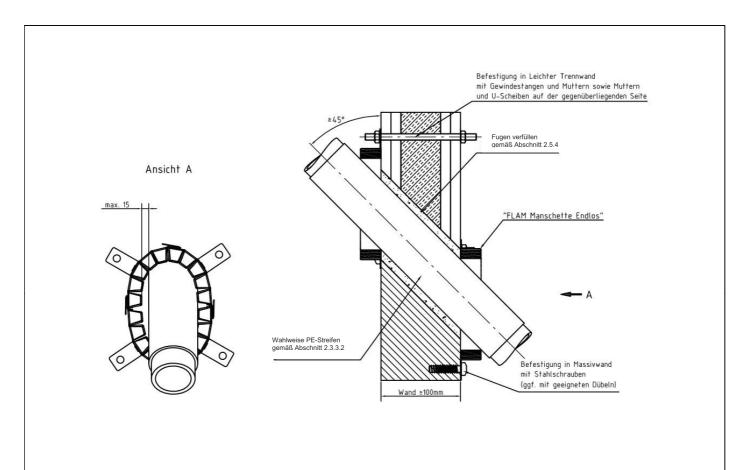


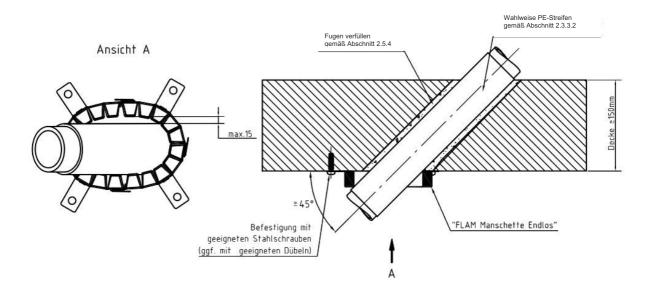
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung Errichtung an Rohren in 2 x 45° Situation in Wänden und Decken (aufgesetzte

Anlage 15

Manschetten)







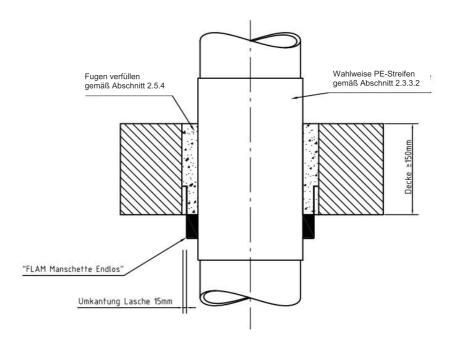
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

# ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung

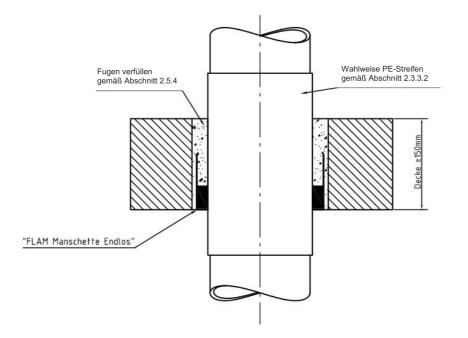
Errichtung an schrägen Rohren in Wänden und Decken (aufgesetzte Manschetten)



# teileingemörtelte Rohrmanschetten



# vollständig eingemörtelte Rohrmanschetten



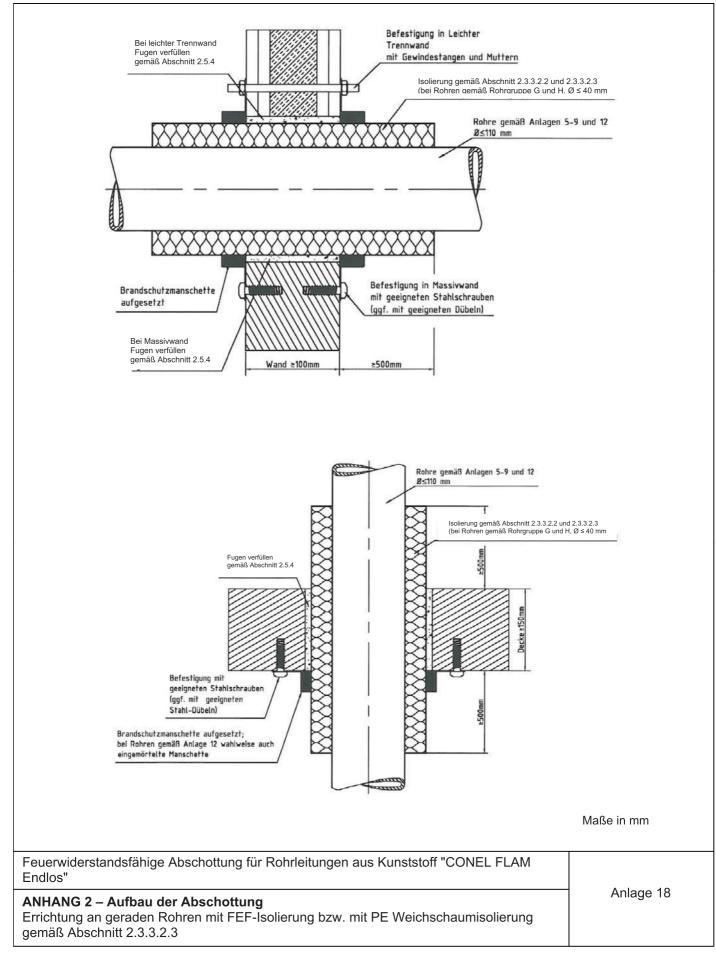
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"

# ANHANG 2 - Aufbau der Abschottung

Errichtung an geraden Rohren in Decken

(teileingemörtelte Manschetten und vollständig eingemörtelte Manschetten)





Z67530.21 1.19.53-50/21



Übereinstimmungserklärun	g

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass	3
<ul> <li>die Abschottung(en) zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfä aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Nr.: Z-19.53 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmunund Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und</li> </ul>	Bauartgenehmigung
<ul> <li>die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.</li> </ul>	e entsprechend den
* Nichtzutreffendes streichen	
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige auszuhändigen.)	Bauaufsichtsbehörde
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "CONEL FLAM Endlos"	Anlage 19
	I

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Z67530.21 1.19.53-50/21



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

27.07.2021 III 65-1.19.17-49/21

## Zulassungsnummer:

Z-19.17-2029

#### Antragsteller:

**CONEL GmbH**Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München

# Geltungsdauer

vom: 16. August 2021 bis: 16. August 2026

# Zulassungsgegenstand:

Segmente für Rohrmanschette "FLAM Manschette Endlos" zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-2029 vom 22. Juli 2016.





Seite 2 von 5 | 27. Juli 2021

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 5 | 27. Juli 2021

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Rohrmanschettensegmente, "Segment CONEL FLAM Endlos" genannt, zur Herstellung der Rohrmanschette "FLAM Manschette Endlos".

Die Rohrmanschettensegmente bestehen aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage und sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen. Die Rohrmanschette "FLAM Manschette Endlos" wird in fünf Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 32 mm bis 160 mm - hergestellt.

## 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.
- 1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

#### 2.1.2 Rohrmanschettensegmente

- 2.1.2.1 Die Rohrmanschettensegmente, "Segment CONEL FLAM Endlos" genannt, müssen aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer darin fixierten Brandschutzeinlage bestehen.
- 2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,6 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.
- 2.1.2.3 Die Rohrmanschettensegmente müssen zum Befestigen der Manschette am Bauteil je eine Befestigungslasche und zum Verschließen der Manschette je eine Lasche und eine Ausstanzung (Verschlussöffnung) besitzen (s. Anlage 1).
- 2.1.2.4 Die Brandschutzeinlage der Rohrmanschettensegmente muss aus Formteilen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Intusit pro" genannt bestehen, dieser muss der Leistungserklärung Nr. 1012934 vom 19.07.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.
- 2.1.2.5 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen den Angaben auf der Anlage 1 entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rohrmanschettensegmente sind die Angaben des Abschnitts 2.1.2 zu beachten

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.



Seite 4 von 5 | 27. Juli 2021

## 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit der Rohrmanschettensegmente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Rohrmanschettensegmente muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Segment "CONEL FLAM Endlos" für Rohrmanschette "FLAM Manschette Endlos" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-2029
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

# 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschettensegmente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschettensegmente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschettensegmente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschettensegmente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Rohrmanschettensegmente (Stahlblechgehäuse und Brandschutzeinlagen) mindestens einmal pro 1.000 Stück jedoch mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschettensegmente ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.



Seite 5 von 5 | 27. Juli 2021

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschettensegmente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschettensegmente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschettensegmente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Rohrmanschettensegmente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Segmente für die Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Segmente für die Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschettensegmente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschettensegmente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow

i. V. Abteilungsleiterin

Beglaubigt Herschelmann



